



653.302

Richtlinie Inselpfosten

Anwendungsbereich

Diese Richtlinie ergänzt die gesetzlichen Vorgaben der Signalisationsverordnung SSV und die SN-Normen betreffend Einsatz von Inselpfosten. Sie gilt auf allen Strassen im Kanton Luzern.

Inselpfosten werden auf Haupt- und Nebenstrassen zur Kennzeichnung von Verkehrsteilern und Fussgängerschutzinsel verwendet.

Grundsätze

Art. 7 Abs. 3 der Verkehrsregelnverordnung VRV hält betreffend Rechtsfahren folgendes fest: „An Verkehrsinseln und Hindernissen in der Mitte der Fahrbahn ist rechts vorbeizufahren; Linksabbieger dürfen jedoch an Inseln in der Mitte von Verzweigungen links abbiegen“. Somit ist das Signal 2.34 „Hindernis rechts umfahren“ bei Mittelinseln nicht zwingend nötig.

Nach Art. 47 Abs. 1 der Signalisationsverordnung SSV wird mit dem Signal 4.11 „Standort eines Fussgängerstreifens“ die Lage eines Fussgängerstreifens verdeutlicht. Bei Strassen mit Fussgängerinseln genügt ein einziges aus beiden Fahrtrichtungen sichtbares Signal auf der Insel.

Gestützt auf die rechtlichen Grundlagen gelten auf den Strassen im Kanton Luzern folgende Grundsätze betreffend Inselpfosten:

- Auf die Signalisation des Signals 2.34 „Hindernis rechts umfahren“ wird verzichtet.
- Die Signalisation 4.11 ist demontierbar auszuführen.
- Auf die Verwendung von klappbaren Inselpfosten wird aufgrund der einfachen Demontage der fixen Pfosten (z.B. bei Ausnahmetransporten) verzichtet.

Diese Grundsätze werden bei Ersatz von defekten Inselpfosten sowie bei Neubau- und Sanierungsprojekten angewandt. Auf einen generellen Ersatz aller Pfosten wird bewusst verzichtet.

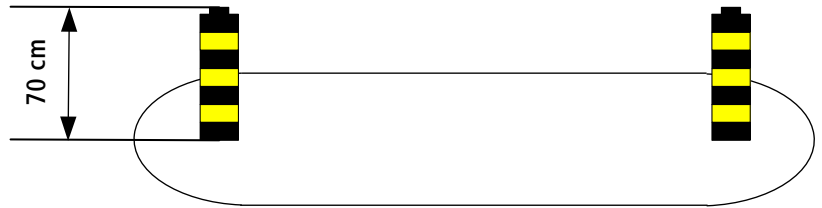
Das Team Verkehrssicherheit entscheidet über Ausnahmen bei denen wegen der Erhöhung der Verkehrssicherheit trotz allem ein Signal 2.34 (Hindernis rechts umfahren) angebracht wird.

Anwendungen

Trenninsel

Der Inselpfosten besteht aus Kunststoff und ist **70 cm** hoch.

Der Durchmesser beträgt NM 20 cm und ist nach Retroreflektion R3 eingeteilt.



Fussgängerschutzinsel ohne Fussgängerstreifen

Der Inselpfosten besteht aus Kunststoff und ist **50 cm** hoch.

Der Durchmesser beträgt NM 20 cm und ist nach Retroreflektion R3 eingeteilt.



Fussgängerschutzinsel mit Fussgängerstreifen

Der Inselpfosten besteht aus Kunststoff und ist **50 cm** hoch.

Die Fussgängerquerungen sind mit dem Signal (4.11) «Standort eines Fussgängerstreifens» ausgestattet.

Die Person auf dem Signal muss rechtsgehend dargestellt werden. (Person geht vom Signalstandort nach dem Fahrbahnrand).

